

Die PartG mbB – eine Gesellschaftsform für Freiberufler

Aktuelles zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung^{FAO*}

Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden

Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB oder PartG mbB) besticht durch die Kombination aus den Vorteilen der Kapitalgesellschaft (mit einer Haftungsbeschränkung allerdings nur für Berufsfehler) mit den Vorteilen der Personengesellschaft (keine Bilanzierung, vereinfachte Besteuerung, keine Publizitätserfordernisse und kein Stammkapital). Solange die GmbH & Co. KG den freien Berufen weitgehend versperrt ist und die LLP angesichts eines drohenden harten Brexits keine Zukunft hat, scheint die PartGmbB eine attraktive Alternative zu den bisherigen Gesellschaftsformen – allen voran die der BGB-Gesellschaft – zu sein. Der Autor erläutert nicht nur, wie Freiberufler (vor allem Anwältinnen und Anwälte) in eine PartGmbB gelangen, sondern gibt praktische Tipps und stellt die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Variante der Partnerschaftsgesellschaft dar. Der Gesetzgeber hatte sie 2013 vor allem auf Betreiben des Deutschen Anwaltvereins geschaffen, weil gerade kleinere Anwaltskanzleien immer größeren Haftungsrisiken ausgesetzt sind.

A. Einführung

Seitdem das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer am 19. März 2013 in Kraft getreten ist, können Freiberufler die Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB oder PartG mbB) nutzen.

Die neue PartGmbB erfuhr bereits ein knappes halbes Jahr nach ihrer Einführung großen Zuspruch in der Praxis. Zum 31. Dezember 2013 wies das Partnerschaftsregister bereits 361 PartGmbB aus.¹ Zum Dezember 2014 wurden 1.702 gezählt², Ende 2015 waren es schon 2.957³ und bis Ende 2016 stieg ihre Zahl bereits auf 4.378⁴ an. Mehr als ein Drittel aller 13.197 Partnerschaftsgesellschaften sind damit in der Rechtsform der PartGmbB organisiert. Den größten Teil machen nach wie vor Sozietäten mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Steuerberatung sowie Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus.⁵

Zwischenzeitlich haben alle Bundesländer⁶ ihre Architektengesetze geändert und die PartGmbB als berufsständisch zulässige Gesellschaftsform geregelt. Regelungen für beratende, nicht „einfache“⁷, Ingenieure gibt es ebenso in allen Bundesländern.⁸

Für Angehörige von Heilberufen sieht bisher nur Bayern entsprechende Regelungen vor: Ärzte (Art. 18 Abs. 2 HKaG),

Zahnärzte (Art. 46 Abs. 1 HKaG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 HKaG), Tierärzte (Art. 51 Abs. 1 HKaG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 HKaG), Apotheker (Art. 59 Abs. 1 S. 1 HKaG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 HKaG) sowie Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Art. 65 HKaG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 HKaG).⁹

Betrachtet man die Anzahl der eingetragenen PartGmbB im Bundesvergleich, so finden sich die meisten PartGmbB in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg.¹⁰

Lieder/Hoffmann kommen zu dem Ergebnis, dass sich die Erfolgsgeschichte der PartGmbB weiterhin fortsetzen wird. Auch wenn sich in der Berufsgruppe der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erste Sättigungerscheinungen verzeichnen ließen, würde der Wachstumsprozess bei Architekten und Ingenieuren dynamischer als je zuvor verlaufen. Insgesamt sei daher auch in den nächsten Jahren mit einem weiteren Anstieg der Zahlen zu rechnen.¹¹

B. Allgemeines

Grundsätzlich bestehen auch für PartGmbB die gleichen Anforderungen wie für eine Partnerschaft. Gesetzliche Grundlage ist das PartGG. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung (§ 1 Abs. 4 PartGG). Das PartGG verweist immer wieder auf das Handelsgesetzbuch.

Partner dürfen nur *Freiberufler* gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 PartGG sein. Nach § 1 Abs. 2 haben freie Berufe im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Im Sinne dieses Gesetzes sind das: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplom-Psychologen,

* Dieser Beitrag ist zur Pflichtfortbildung für den Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht im Selbststudium mit Erfolgskontrolle geeignet (§ 15 FAO). DAV-Mitglieder können die Multiple-Choice-Fragen online unter www.faocampus.de bis 31. Dezember 2018 beantworten. Bei Erfolg erhalten Sie für diesen Beitrag eine Fortbildungsbescheinigung im Äquivalent von 120 Minuten.

1 Lieder/Hoffmann, NZG 2014, 127.

2 Lieder/Hoffmann, NJW 2015, 897.

3 Lieder/Hoffmann, NZG 2016, 287.

4 Lieder/Hoffmann, NZG 2017, 325.

5 Lieder, NotBZ 2014, 81, 81; eine Bestandsaufnahme zur PartGmbB findet sich bei Beck, AnwBl 2015, 380; Kilian, AnwBl 2015, 772; eine Untersuchung zur Struktur deutscher Rechtsanwaltskanzleien und der Rolle der PartGmbB bietet Kilian, AnwBl 2017, 724.

6 Baden-Württemberg, § 2 a Abs. 4 ArchG BW; Bayern, Art. 9 Abs. 3 BayBauKaG (in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 BayBauKaG); Berlin, § 7 a Abs. 3 ABKG (in Verbindung mit § 19 ABKG); Brandenburg, § 10 Abs. 3 BbgArchG, Bremen, § 4 Abs. 6 BremArchG; Hamburg, § 10 Abs. 3 S. 4 HmbArchG; Hessen, § 6 Abs. 9 HASG; Mecklenburg-Vorpommern, § 30 Abs. 2 ArchG M-V; Niedersachsen, § 4 b Abs. 4 S. 3 NArchG; Nordrhein-Westfalen, § 10 S. 3 BauKaG NRW in Verbindung mit § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW; Rheinland-Pfalz, § 9 Abs. 5 ArchG RP; Saarland, § 7 Abs. 6 S. 3 SAIG; Sachsen, § 10 Abs. 3 SächsArchG; Sachsen-Anhalt, § 1 Abs. 2 ArchPartGHPfIVV ST (in Verbindung mit § 2 ArchPartGHPfIVV ST); Schleswig-Holstein, § 10 Abs. 2 S. 4 ArchInGKG und Thüringen, § 33 Abs. 3 ThürAIKG.

7 Siehe dazu unter F. II.

8 So bspw. in: Baden-Württemberg, § 17 a Abs. 2 IngKammG BW; Bayern, Art. 9 Abs. 3 BayBauKaG (in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 BayBauKaG); Bremen, § 6 Abs. 5 BremIngG; Mecklenburg-Vorpommern, § 30 Abs. 2 ArchIngG; Niedersachsen, § 7 Abs. 2 S. 6 NIngG; Nordrhein-Westfalen, § 35 S. 3 BauKaG NRW in Verbindung mit § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW; Rheinland-Pfalz, § 10 Abs. 3 IngKaG RP; Saarland, § 27 Abs. 3 SAIG (in Verbindung mit § 7 Abs. 6 S. 3 SAIG); Schleswig-Holstein, § 10 Abs. 2 S. 4 ArchInGKG und Thüringen, § 33 Abs. 3 ThürAIKG.

9 Korch, GmbHR 2016, 150, 151; Lieder/Hoffmann, NZG 2017, 325, 330.

10 Lieder/Hoffmann, NZG 2017, 325, 330.

11 Lieder/Hoffmann, NZG 2017, 325, 332.

Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Es müssen sich *mindestens zwei natürliche Personen* zusammenschließen. Im Namen muss mindestens der Name eines Partners, der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten sein (§ 2 Abs. 1 S. 1 PartGG).

Nach § 3 PartGG bedarf der *Partnerschaftsvertrag* der Schriftform und muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners und den Gegenstand der Partnerschaft enthalten. Das Gleiche muss auch in der Anmeldung zum Partnerschaftsregister (§§ 4, 5 PartGG) aufgeführt werden.

C. Besonderheiten

I. Namenszusatz

Die PartGmbH ist verpflichtet, in den Namen der Partnerschaft als Hinweis auf die Haftungsbeschränkung den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ beziehungsweise eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung aufzunehmen und in das Partnerschaftsregister eintragen zu lassen (§§ 8 Abs. 4 S. 3 in Verbindung mit 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 2 PartGG). Anstelle der Rechtsformzusätze sind auch „und Partner“ und „Partnerschaft“ oder die Abkürzungen „Part“ und „PartG“ zulässig, sodass auch die Bezeichnungen „PartGmbH“, „PartmbB“, „PartG mbB“ oder „Part mbB“ möglich sind. Nicht zulässig ist hingegen der Zusatz „mbH“.¹²

Die PartGmbH muss den von ihr gewählten Namenszusatz auf den Geschäftsbriefen angeben (§ 7 Abs. 5 PartGG in Verbindung mit § 125a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 HGB). Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen, ist die Eintragung des Namenszusatzes im Partnerschaftsregister aber nicht mehr Bedingung für eine wirksame Haftungsbeschränkung. Folglich besteht die Haftungsbeschränkung auch dann, wenn der Namenszusatz – entgegen der Pflicht nach § 8 Abs. 4 S. 3 PartGG – nicht in das Partnerschaftsregister eingetragen wird, soweit dieser im geschäftlichen Verkehr geführt wird. Umgekehrt kann sich, wenn der haftungsbeschränkende Namenszusatz auf den Geschäftsbriefen weggelassen und dadurch der Anschein der persönlichen Haftung der Partner erweckt wird, auch bei Eintragung in das Partnerschaftsregister eine persönliche Rechtsscheinhaftung der Partner ergeben.¹³ Bei der Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen haften sowohl die in der Firma genannten Gesellschafter als auch die für die Gesellschaft auftretenden Vertreter gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft.¹⁴ Auf die PartGmbH übertragen bedeutet dies, dass in diesem Fall die persönliche Rechtsscheinhaftung die Partner trifft, die im Namen der Partnerschaft genannt sind beziehungsweise die Partnerschaft nach außen vertreten.

Der ergänzende Rechtsformzusatz dient hier dazu dem Rechtsverkehr, insbesondere potenziellen Mandanten, das Risiko der eingeschränkten Haftung der Gesellschaft vor Augen

zu führen. Ihnen soll so in Abgrenzung zur PartG verdeutlicht werden, dass für Berufsausübungsfehler grundsätzlich keiner der Partner unbeschränkt persönlich haftet.¹⁵

Der qualifizierte Name ist im Partnerschaftsregister einzutragen und dementsprechend anzumelden. Nach allgemeinen registerrechtlichen und personengesellschaftsrechtlichen Grundsätzen hat die Registereintragung nur deklaratorische Wirkung.¹⁶

II. Haftungsbeschränkung als Option

Bei der PartGmbH als neue Variante der Partnerschaft handelt es sich nur um eine freiwillige Option neben der herkömmlichen Partnerschaftsgesellschaft mit Haftungskonzentration auf den handelnden Partner (§ 8 Abs. 2 PartGG). Die Partnerschaftsgesellschaften können damit wählen, ob sie von der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen Gebrauch machen und entsprechend hierfür die erhöhten Versicherungsanforderungen in Kauf nehmen oder es bei der persönlichen Haftung des handelnden Partners belassen. Letzteres kann bei kleineren Kanzleien beziehungsweise Sozietäten sinnvoll sein, wenn Mandate mit starkem Personenbezug zu einzelnen Partnern bestehen und die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Partner gut voneinander abgrenzbar sind.¹⁷

Die Option wird vor allem deswegen gewählt, weil durch die Rechtsprechung des BGH die Haftungsbeschränkung hinsichtlich beruflicher Fehler auf den handelnden Partner stark unterminiert wurde. Der BGH¹⁸ entschied, dass jeder Partner haftet, der in die Bearbeitung des Mandats einbezogen ist.

III. Reichweite der Haftungsbeschränkung

Die *Haftungsbeschränkung*, bezogen auf das Gesellschaftsvermögen, gilt für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung – ist also die im deutschen Recht einzige *partielle Haftungsbeschränkung*.¹⁹ Es sind daher alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wie zum Beispiel aus Miet-, Leasing- oder Arbeitsverträgen, von der Haftungsbeschränkung nicht erfasst.²⁰ Für diese Verbindlichkeiten haften nach § 8 Abs. 1 S. 1 PartGG den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner auch weiterhin persönlich.²¹ Insoweit verschafft die PartGmbH nur einen eingeschränkten Schutz im Vergleich zur GmbH oder zur LLP. Immer wieder hält dies in der Praxis Freiberufler, die in der GmbH oder LLP organisiert sind vom Wechsel in die PartGmbH ab.

Nicht unter die gesetzliche Haftungsbeschränkung fallen folglich auch die Haftungsansprüche, die entstehen, wenn der Partner neben seiner Tätigkeit für die Partnerschaft Auf-

¹² *Lieder/Hoffmann*, NJW 2015, 897, 899.

¹³ *Hopt*, in: *Baumbach/Hopt*, HGB, 37. Aufl. 2016, § 15 Rn. 15, § 19 Rn. 30; *Roth/Altmeppen*, GmbHG, 7. Aufl. 2012, § 35 Rn. 24; *Seibert*, DB 2013, 1710, 1713; *Leuering*, NZG 2013, 1001, 1003.

¹⁴ BGH v. 8.5.1978 – II ZR 97/77, NJW 1978, 2030; BGH v. 15.1.1990 – II ZR 311/88, NJW 1990, 2678; v. 8.7.1996 – II ZR 258/95, NJW 1996, 2645.

¹⁵ *Grunewald*, GWR 2013, 393, 393.

¹⁶ *Lieder/Hoffmann*, NJW 2015, 897, 898.

¹⁷ BT-Drs. 17/10487, S. 13.

¹⁸ BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, BeckRS 2009, 89131.

¹⁹ Vgl. auch *Lieder*, NotBZ 2014, 81, 82; *Leitzen*, DNotZ 2013, 596, 598; ausführlich zum partiellen Haftungsausschluss *Schumacher*, NZG 2015, 379; *Korch*, NZG 2015, 1425; von *Klitzing/Seiffert*, ZIP 2015, 2401.

²⁰ *Römermann/Jähne*, BB 2015, 579, 581.

²¹ Dies ist darin begründet, dass eine Haftung für solche Verbindlichkeiten nicht durch eine Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden kann.

träge im eigenen Namen annimmt. Daraus folgt, dass die Haftungsprivilegierung nicht eingreift, wenn sich ein Mandatsverhältnis ausnahmsweise auf einen der Partner beschränkt.²²

Gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die gegenüber den Partnern persönlich bestehen („deliktische Eigenhaftung“).²³

Die *Haftungsbeschränkung* wird erst durch das Unterhalten der speziellen Berufshaftpflichtversicherung wirksam und entfällt automatisch, wenn diese nicht (mehr) vorliegt. Die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft bei gleichzeitigem Verzicht auf ein gesetzliches Mindestkapital, kennzeichnet die neue Rechtsform als Hybrid zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften.²⁴ Im Gegensatz zur GmbH steht es den Partnern der PartGmbH frei, das haftende Gesellschaftsvermögen auch bei Geltendmachung von Versicherungsansprüchen noch anzutasten. Ein Kapitalerhaltungsgebot analog §§ 30, 31 GmbHG besteht hier nicht.²⁵

Bei der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen handelt es sich um eine solche *kraft Gesetzes*. Die gesamtschuldnerische Mithaftung der Partner nach § 8 Abs. 1 S. 1 PartGG ist ausgeschlossen, selbst für den Fall, dass der Schaden im konkreten Einzelfall die gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme überschreitet oder die Versicherung nicht eintritt, weil der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit verletzt hat (§ 28 Abs. 2 VVG) oder mit der Prämienzahlung in Verzug ist (§ 37 Abs. 2 VVG). Durch den Verweis in § 8 Abs. 4 S. 2 PartGG, der die Vorschriften des VVG und insbesondere § 117 VVG für entsprechend anwendbar erklärt, bleibt die Leistungspflicht des Versicherers auch dann im Hinblick auf den geschädigten Dritten (hier: den Mandanten) bestehen, wenn der Versicherer gegenüber dem Versicherten nachträglich von der Leistung frei wird.

IV. Innenregress

Für die Praxis empfiehlt es sich mit dem Übergang in die Rechtsform der PartGmbH auch den Gesellschaftsvertrag der Partnerschaft anzupassen.²⁶

Für den Fall, dass einer der Partner durch die Begründung eines Haftungsfalles seine Pflichten gegenüber der PartG, etwa durch grob fahrlässiges Handeln, schuldhaft verletzt hat, haftet dem Geschädigten aus dem Berufshaftpflichtfall zwar zunächst die PartG. Die Gesellschaft hat jedoch aufgrund des Umstandes, dass die schuldhafte Verursachung eines Schadensfalles der PartG eine Pflichtverletzung aus dem Gesellschaftsvertrag begründet, einen Schadensersatzanspruch gegen den Gesellschafter nach § 280 BGB, soweit die Versicherung nicht eingreift oder die Versicherungssumme überschritten wird.²⁷

Die Leistungen der Versicherung mindern zwar den Schaden und werden auf den Schadensersatzanspruch gegen den Gesellschafter angerechnet. Der Anspruch der Partner gegen den schädigenden Partner ist allerdings durch die ausfallenden Gläubiger der Partnerschaft pfändbar.²⁸ Zwar geht ein Teil der Literatur davon aus, dass die beteiligten Partner mit der Entscheidung für die PartGmbH stillschweigend einen Ausschluss von Nachschussansprüchen der Gesellschaft vereinbaren, in der Praxis sollte dieser Wille aber immer auch gesellschaftsvertraglich festgehalten werden.²⁹

V. Vertragliche Haftungsbegrenzung

Bei Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferpartnerschaftsgesellschaften kann die Haftung zu-

sätzlich wegen (einfach) fahrlässig verursachter Schäden der Höhe nach begrenzt werden.³⁰ Dies kann durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme beziehungsweise Mindesthöhe der Deckungssumme oder durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beziehungsweise der Mindesthöhe der Deckungssumme geschehen.

VI. Berufshaftpflicht als Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen ist, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält § 8 Abs. 4 S. 1 PartGG.³¹ Sie knüpft an das jeweilige Berufsrecht – insoweit vergleichbar mit § 1 Abs. 3 PartGG – und dessen (etwaige) Regelungen zu Berufshaftpflichtversicherungen an.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers soll die spezielle Berufshaftpflichtversicherung ein Korrelat zur Haftungsbeschränkung bilden, d.h. nicht nur dem Schutz des Rechtsuchenden dienen, sondern vor allem die fehlende persönliche Haftung der Partner ausgleichen. Die Haftungsbeschränkung der neuen PartGmbH findet ihren Kern folglich darin, dass die bisher persönliche Haftung der Partner durch Ansprüche gegen die Berufshaftpflichtversicherung der PartGmbH ersetzt wird.³² Den Gläubigern wird nicht selten durch die Mindestversicherungssumme besser gedient sein, als im Einzelfall mit der Haftung des nicht zu überschätzenden Privatvermögens der Freiberufler.³³

Bei der Anmeldung zum Partnerschaftsregister ist nach § 4 Abs. 3 PartGG eine Versicherungsbescheinigung beizufügen. Zusammen mit der Registeranmeldung ist, zum Beispiel bei Steuerberatern, eine entsprechende Bescheinigung auch der Steuerberaterkammer vorzulegen, in deren Bezirk die PartGmbH ihren Sitz hat (§ 55 Abs. 3 DVStB). Für die wirksame Haftungsbeschränkung kommt es *nur* auf das Bestehen der Versicherung an, nicht auf die tatsächliche Deckung des Schadens im Haftungsfall.³⁴ Das Registergericht prüft insoweit bei der Anmeldung auch nur die gesetzliche Grundlage der berufsrechtlichen Versicherung³⁵ und das Erreichen, der dort vorgegebenen Mindestversicherungssumme.³⁶ Übersteigt der Schaden also die Versicherungssumme, ändert das nichts an der Haftungsbeschränkung der Gesellschaft. Die Partner haften auch in diesen Fällen nicht persönlich.³⁷

²² Lieder, NotBZ 2014, 81, 83.

²³ Korch, NZG 2015, 1425, 1426f.

²⁴ Römermann, NJW 2013, 2305, 2308, Römermann, GmbHR, R289, R289.

²⁵ Römermann, NJW 2013, 2305, 2309.

²⁶ Korch, NZG 2015, 1425, 1427f.; von Klitzing/Seiffert, ZIP 2015, 2401, 2402.

²⁷ Siebert, DB 2013, 1710, 1713; Wälzholz, DStR 2013, 2637, 2638; Siebert, DB 2013, 1710, 1713; vertiefend Wertenbruch, NZG 2013, 1006.

²⁸ Siebert, DB 2013, 1710, 1713; Wälzholz, DStR 2013, 2637, 2639.

²⁹ Lieder, NotBZ 2014, 81, 84.

³⁰ § 67 a Abs. 1 StBerG, § 52 Abs. 1 BRAO, § 54 a Abs. 1 WPO, § 45 b Abs. 1 PAO; vgl. dazu Riechert, AnwBl 2014, 852; Schumacher, NZG 2015, 379; Zimmermann, NJW 2014, 1142.

³¹ von Klitzing/Seiffert, ZIP 2015, 2401, 2407 f.

³² Grunewald, GWR 2013, 393, 393.

³³ Siebert, DB 2013, 1710, 1711; Leuering, NZG 2013, 1001, 1004.

³⁴ Vgl. RegE PartGmbH 2012, S. 16.

³⁵ Vgl. Vossius, GmbHR 2012, R213.

³⁶ Vgl. RegE PartGmbH 2012, S. 15.

³⁷ Vgl. RegE PartGmbH 2012, S. 16, Anknüpfungspunkt wäre dann nur evtl. eine unmittelbare deliktische Haftung des einzelnen Partners; Posegga, DStR 2012, 611, 613.

Bei der von der PartGmbH abzuschließenden Versicherung handelt es sich – entsprechend der Gesetzesbegründung³⁸ – um eine *freiwillige Versicherung* für die Haftpflicht wegen fehlerhafter Berufsausübung und *nicht um eine Pflichtversicherung* im Sinne der §§ 113 ff. VVG. § 8 Abs. 4 S. 2 PartGG erklärt jedoch die einschlägigen Vorschriften des VVG (insbesondere § 117 VVG) für entsprechend anwendbar, so dass die Mandanten, auch im Falle einer Obliegenheitsverletzung des Versicherten, geschützt sind, da die Leistungspflicht des Versicherers auch dann im Hinblick auf den geschädigten Dritten (hier: den Mandanten) bestehen bleibt.

Der Regierungsentwurf sah für Steuerberater – im Gegensatz zur Regelung bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern – keine betragsmäßig feste Mindestversicherungssumme vor. Stattdessen sollte auch für die PartGmbH der allgemeine Grundsatz gelten, dass die *Versicherung angemessen* sein muss (§ 67 S. 1 StBerG a.F.). Diese Regelung war auf große Kritik gestoßen. Der Bundesrat kritisierte in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf³⁹ zu Recht, dass die ursprünglich vorgesehene Regelung zu erheblichen Rechtsunsicherheiten geführt hätte. Es hätte das Risiko bestanden, dass die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen nachträglich wegfällt und die Partner für berufliche Fehler persönlich haften, wenn die Versicherung nicht angemessen war und ein Gericht dies in einem späteren Haftungsprozess feststellt. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat diese Kritik aufgegriffen. Nunmehr gilt, entsprechend seiner Beschlussempfehlung, auch für Steuerberater eine betragsmäßig festgelegte Mindestversicherungssumme für den einzelnen Versicherungsfall in Höhe von 1 Mio. Euro. Zwar bleibt auch für die PartGmbH die bisherige Grundregel bestehen, dass die Berufshaftpflichtversicherung angemessen sein muss. Jedoch wird in § 67 Abs. 2 S. 1 StBerG klargestellt, dass die Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen jedenfalls dann erfüllt ist, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Mio. Euro abgeschlossen wird. § 51 a BRAO n.F. und § 45 a PAO regeln – in Anlehnung an § 59 j BRAO – Mindestversicherungssummen in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Schadensfall und mindestens 10 Mio. Euro Höchstleistung pro Jahr, bei mehr als vier Partnern das entsprechende Vielfache von 2,5 Mio. Euro. Die Zahl der Partner richtet sich nach der Zahl, der im Partnerschaftsregister eingetragenen Partner; Geschäftsführer bleiben bei Ermittlung der Jahreshöchstleistung dagegen unberücksichtigt.⁴⁰

(Summen in Euro)	Mindestversicherungssumme pro Schadensfall	Jahreshöchstleistung Minimum	Jahreshöchstleistung Maximum
Rechtsanwälte/ Patentanwälte	2,5 Mio. ⁴¹	10 Mio. ⁴²	Anzahl der Partner als Multiplikator ⁴³
Steuerberater	1 Mio. ⁴⁴	4 Mio. ⁴⁵	Anzahl der Partner als Multiplikator ⁴⁶
Wirtschaftsprüfer/ Buchprüfer ⁴⁷	1 Mio. ⁴⁸		

Hinsichtlich der in den einzelnen Bundesländern für Architekten und beratende Ingenieure geltenden Mindesthaftpflichtsummen, Multiplikatoren und Höchstbeträge für die jährliche Versicherungsleistung findet sich eine Übersicht im Beitrag von *Lieder/Hoffmann*⁴⁹.

Die Anforderungen an die Haftpflichtversicherung einer interprofessionellen (auch: „multidisziplinären“) PartGmbH

ergeben sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz.⁵⁰ Solche Partnerschaften sind nur möglich, wenn die Berufsrechte aller beteiligten Berufsgruppen eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG vorsehen. Entsprechend der Begründung des Rechtsausschusses bedurfte es jedoch keiner ausdrücklichen Regelung zur Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, da einem allgemeinen berufsrechtlichen Grundsatz entsprechend, im Falle von divergierenden berufsrechtlichen Anforderungen stets die strengsten gelten.⁵¹ Dies hat auch das OLG Hamm⁵² in seinem Beschluss vom 30. Juli 2015 so gesehen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist „Unterhalten“ der Versicherung in dem Sinne zu verstehen, dass eine entsprechende Versicherung abgeschlossen worden ist und im Moment der schädigenden Handlung Versicherungsschutz besteht.⁵³ Entsprechend dem im deutschen Versicherungsvertragsrecht geltenden Verstoß- oder Schadenereignisprinzip kommt es also nicht auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Versicherung an, was u.a. zur Folge hat, dass die Haftungsbeschränkung auch für solche Haftungsfälle gilt, die erst nach Erlöschen der Partnerschaft bekannt werden.

VII. Scheinsozius

Beispiel:

Drei Rechtsanwälte haben sich wirksam zu einer PartGmbH zusammengeschlossen. Nun wird ein neuer Rechtsanwalt angestellt. Nach außen tritt dieser jedoch nicht wie ein Angestellter, sondern wie ein Partner auf. Welches besondere Problem könnte sich daraus für die PartGmbH ergeben?

Das Problem stellt hier § 51 a Abs. 2 S. 2 BRAO dar. Danach multipliziert sich nämlich die Mindestversicherungssumme mit der Anzahl der Partner. Fraglich ist, ob ein Scheinpartner also mit hinzugerechnet werden müsste. Bejaht man dies, hätte das die fatale Folge, dass die durch die Partner abgeschlossene Versicherung nicht mehr die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und damit das Haftungsprivileg der PartGmbH entfallen würde.⁵⁴

In der Praxis haben die Versicherungen darauf reagiert und bieten Policen an, die Scheinpartner berücksichtigen. In der Regel wird die PartGmbH verpflichtet alle bei ihr beschäftigten Rechtsanwälte mitzuversichern.

38 BT-Drs. 17/10487, S. 14.

39 Stellungnahme des Bundesrats v. 6.7.2012, BR-Drs. 309/12.

40 BT-Drs. 17/10487, S. 15.

41 § 51 a Abs. 2 S. BRAO-neu.

42 § 51 a Abs. 2 S. 3 BRAO-neu.

43 § 51 a Abs. 2 S. 2 BRAO-neu.

44 § 52 Abs. 1 DVStB.

45 § 52 Abs. 3 DVStB.

46 § 67 S. 1 StBerG.

47 Für Buchprüfer gelten die Vorschriften wegen der Verweisung in § 130 Abs. 2 S. 1 WPO.

48 § 54 Abs. 1 S. 2 WPO in Verbindung mit § 323 Abs. 2 S. 1 HGB.

49 *Lieder/Hoffmann*, NZG 2017, 325, 331.

50 Ausführl. zu dieser Problematik: *Henssler/Trottmann*, NZG 2017, 241, 244 ff.

51 Rechtsausschuss, BT-Drucks. 17/13944, S. 21; Fallbeispiele bei *Glady*, DStR 2012, 2249 ff.

52 OLG Hamm, Beschl. v. 30.7.2015 – 27 W 70/15, BeckRS 2015, 18700 = NZBau 2016, 38 = BauR 2015, 2047 = FGPrax 2016, 18.

53 BR-Drucks. 309/12, S. 14.

54 *Fischer*, Augsburg, Univ., Diss., 2015, S. 107; *M/GvW/H/L/W/Graf von Westphalen*, PartGG, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 109; dazu auch *Korch*, NZG 2015, 1425.

VIII. Registeranmeldung

Gemäß § 4 Abs. 4 PartGG ist der Registeranmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Abs. 4 PartGG eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG beizufügen. Nach dieser Vorschrift hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Pflichtversicherung besteht.

Für die Praxis kann es im Einzelfall ratsam sein, die beabsichtigte Versicherungspolice beziehungsweise -bescheinigung durch die zuständige Berufskammer auf ihre Eignung im Sinne der gesetzlichen Anforderungen überprüfen zu lassen, bevor sie dem Registergericht vorgelegt wird.⁵⁵

Des Weiteren muss die Anmeldung den Namen der PartGmbH enthalten. Wie auch sonst ist die Anmeldung durch sämtliche Partner vorzunehmen.

Beispiel:

Die Beteiligten zu 2) und 3) beantragten, die Beteiligte zu 1) als PartGmbH in das Partnerschaftsregister eintragen zu lassen. Die Eintragung erfolgte in der Weise, dass dem Namen der Gesellschaft in Spalte 2 des Registers unter der Rubrik „Name“ der Zusatz „PartGmbH“ angefügt wurde. In Spalte 4 unter der Rubrik „Rechtsform“ vermerkte das Register die Bezeichnung „Partnerschaft“. Mit ihrer Beschwerde verfolgt die Beteiligte zu 1) die Eintragung der Rechtsform in Spalte 4 unter der Bezeichnung „PartGmbH“.

Das OLG Nürnberg⁵⁶ hat mit Beschluss vom 5. Februar 2014 festgestellt, dass die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ lediglich eine Rechtsformvariante einer Partnerschaft ohne eine derartige Haftungsbeschränkung darstellt und keine eigene Rechtsform ist. Daher ist für die „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung“ im Partnerschaftsregister in der Rubrik „Rechtsform“ (Spalte 4, Buchstabe a des Registers) lediglich die Bezeichnung „Partnerschaft“ – ohne den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ – einzutragen.⁵⁷

Eine Eintragung darf das Registergericht nicht vornehmen, soweit sich eine Berufsgruppe der PartGmbH mangels ausdrücklicher Anordnung im Berufsrecht nicht bedienen darf. Das Registergericht wird die anmeldungsberechtigten Partner dann auffordern, den Eintragungsantrag auf eine reguläre PartG umzustellen und im Übrigen den Eintragungsantrag zurückweisen.⁵⁸

IX. Keine Insolvenzantragspflicht

Die PartGmbH ist keine Gesellschaft „ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist“ im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 2 InsO, was bedeutet, dass sie nicht der *Insolvenzantragspflicht* unterliegt.⁵⁹

In der Literatur finden sich auch vereinzelt Stimmen, die eine Insolvenzantragspflicht der PartGmbH unter Verweis auf die nicht von der partiellen Haftungsbeschränkung erfassten Verbindlichkeiten außerhalb der fehlerhaften Berufsausübung, bejahen. Eine fehlende Insolvenzantragspflicht würde sich demnach nur hinsichtlich solcher Verbindlichkeiten ergeben, für die eine persönliche Haftung besteht, darüber hinaus sei aus der beschränkten Haftung der Partner eine Insolvenzantragspflicht im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 2 InsO denkbar.⁶⁰

Die überwiegende Literaturmeinung lehnt diesen Ansatz ab und verneint eine Insolvenzantragspflicht der PartGmbH generell.⁶¹

D. Vor- und Nachteile

In der Übersicht stellen sich Vor- und Nachteile der PartGmbH wie folgt dar:

Vorteile:

- Steuerliche Transparenz wie eine Partnerschaftsgesellschaft⁶²
- Haftungsbeschränkung ähnlich einer GmbH & Co. KG⁶³
- Keine Gewerbe- und Körperschaftsteuer wie bei der GmbH⁶⁴
- Keine Beitragspflicht bei der Industrie- und Handelskammer wie sie bei einer GmbH entsteht⁶⁵
- Keine notarielle Beurkundungspflicht bei der Anteilsübertragung⁶⁶
- Einfachere Bilanzierungs- und Publizitätsvorschriften im Vergleich zur GmbH⁶⁷
- Errichtung in Deutschland und somit Anwendung deutschen Rechts (auch Landesrecht/ Gerichtsstand) und damit höhere Rechtssicherheit, geringere Prozesskosten im Vergleich zur LLP und keine Gefahr durch den Brexit
- Kein Mindestkapital⁶⁸
- Vereinfachte Gründung⁶⁹
- Keine Kapitalerhaltungspflicht analog §§ 30, 31 GmbHG trotz Haftungsbeschränkung⁷⁰
- Vermeidung der mit der LLP verbundenen Offenlegungspflichten⁷¹

Nachteile:

- Unterhaltung einer speziellen Berufshaftpflichtversicherung⁷² – Die Partner müssen sich die Haftungsbegrenzung durch eine relativ hohe Mindestversicherungssumme erkaufen; kleinere Gesellschaften sind besonders betroffen.⁷³

⁵⁵ Leitzen, DNotZ, 2013, 596, 601.

⁵⁶ OLG Nürnberg, Beschl. v. 5.2.2014 – 12 W 351/14, ZIP 2014, 420.

⁵⁷ OLG Nürnberg, Beschl. v. 5.2.2014 – 12 W 351/14, NZG 2014, 422 = RNotZ 2014, 390 (m. Anm.); GWR 2014, 197 (Cramer).

⁵⁸ Lieder/Hoffman, NZG 2014, 127, 129.

⁵⁹ Vgl. RegE PartGmbH 2012, S. 16; BRAK, Stellungnahme 13/2012, S. 4; näher und mit weiteren Nachweisen Meyer, Trier, Univ., Diss., 2016, S. 191 ff.; vgl. dazu auch Hirte/PraB in FS Kübler 2015, S. 243.

⁶⁰ Vertiefend Klose, GmbHR 2013, 1191, 1191.

⁶¹ Kraft, ZNotP 2013, 242, 242; Leuring, NZG 2013, 1001, 1004; Römermann/PraB, NZG 2012, 601, 609.

⁶² Vgl. RegE PartGmbH 2012, S. 1.

⁶³ Vgl. BRAK, Stellungnahme 13/2012, S. 2.

⁶⁴ gl. Noack, Handelsblatt-online vom 20.2.2012, <http://blog.handelsblatt.com> (abgerufen am 15.8.2012); Hellwig, AnwBl 2012, 345, 346.

⁶⁵ Grunewald, GWR 2013, 393, 394.

⁶⁶ Grunewald, GWR 2013, 393, 394.

⁶⁷ Vgl. Redaktion FD-RVG, FD-RVG 2012, 329588; Römermann, AnwBl 2012, 288, 291.

⁶⁸ Vgl. RegE PartGmbH 2012, S. 16 f.; BRAK, Stellungnahme 13/2012, S. 3.

⁶⁹ Vgl. Römermann, GmbHR, R289, R289, kein beurkundungspflichtiger Gesellschaftsvertrag wie er bei einer Anwalts-GmbH erforderlich ist.

⁷⁰ Römermann, NJW 2013, 2305, 2309.

⁷¹ Vgl. Kraft, ZNotP 2013, 242, 244 f.

⁷² Vgl. Pressemitteilung BMJ vom 16.5.2012: <http://www.bmj.de> (abgerufen am 14.8.2012); Dahns, NJW Spezial 2012, 190.

⁷³ Grunewald, GWR 2013, 393, 394.

- Vorherige Einführung spezieller Berufshaftpflichtversicherungsregeln im jeweiligen Berufsrecht zur Nutzung dieser Gesellschaftsform erforderlich⁷⁴
- Haftungsbeschränkung gilt nur für berufliche Fehler⁷⁵; keine Haftungsbegrenzung unter anderem für Miet-/Leasingverbindlichkeiten und Ansprüche der Arbeitnehmer
- Aus § 1 Abs. 1 S. 3 PartGG folgt, dass lediglich natürliche Personen Gesellschafter einer Partnerschaft sein können. Im Gegensatz zur Anwalts-GmbH kann an der PartGmbH mithin keine GbR als Gesellschafterin beteiligt werden.⁷⁶

Die PartGmbH besticht durch die Kombination aus den Vorteilen der Kapitalgesellschaft (Haftungsbeschränkung) mit denen der Personengesellschaft (Bilanzierung, Besteuerung, Publizitätserfordernisse, Stammkapital). Unter der Voraussetzung, dass die GmbH & Co. KG nicht weiter für die freien Berufe eröffnet wird, ist die PartGmbH eine attraktive Alternative zu den bisherigen Gesellschaftsformen⁷⁷.

E. Entstehungsmöglichkeiten

Die PartGmbH kann durch Neugründung, durch einen Wechsel von einer einfachen PartG oder aus einer anderen Gesellschaftsformen, insbesondere einer GbR, GmbH & Co. KG, GmbH, AG oder LLP, entstehen.⁷⁸

I. Neugründung

Erforderlich für eine Neugründung sind der Gesellschaftsvertrag, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die Anmeldung und die Eintragung im Partnerschaftsregister.

Mit Wirksamwerden des Partnerschaftsvertrags entsteht die PartGmbH dann bereits im Innenverhältnis nach § 6 Abs. 3 PartGG, während sie gemäß § 7 Abs. 1 PartGG im Außenverhältnis mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister entsteht. Handelt die PartGmbH also nach Wirksamwerden des Partnerschaftsvertrags, aber vor Eintragung im Partnerschaftsregister gegenüber Dritten, ist die Gesellschaft nach h. M. bis zur Eintragung als GbR zu behandeln.⁷⁹

II. Aus der PartG

Eine „einfache“ PartG kann durch Gesellschafterbeschluss, Änderung des Gesellschaftervertrages, Abschluss einer Haftpflichtversicherung und Anmeldung und Eintragung im Partnerschaftsregister zur PartGmbH (deklaratorische Wirkung) werden.⁸⁰ Dies ist kein Rechtsformwechsel.⁸¹ Da es keine gesetzlichen Überleitungsvorschriften gibt, ist es sehr strittig ab wann die Haftungsbeschränkung greift. Nach wohl herrschender Ansicht⁸² wirkt die Haftungsbeschränkung wohl erst mit der Eintragung der Namensänderung in das Partnerschaftsregister, da ansonsten die Grundsätze der Rechtscheinhaftung anwendbar wären.

Klar ist, dass für Neumandate, die nach dem oben genannten Zeitraum vereinbart werden, die Haftungsbeschränkung Platz greift. Gelingt es der PartGmbH, mit den bisherigen Klienten eine Überleitung der Mandate auf die PartGmbH zu vereinbaren oder auch mit den Altklienten neue Verträge abzuschließen, so ist die Haftungsbeschränkung ebenfalls gewährleistet. Im Übrigen ist die Rechtslage derzeit völlig ungeklärt: Eine wohl überwiegende Meinung geht davon aus, dass für Altverbindlichkeiten noch das alte Haftungsregime gilt und insofern für berufliche Fehler der handelnde Partner beziehungsweise jeder Partner haftet, der in das Mandat mit einbezogen war.⁸³ Es wird zwar gesehen, dass sich dadurch

die Situation für die Gläubiger und Vertragspartner verbessert. Tritt nämlich der haftpflichtauslösende Fehler nach „Umwandlung“ in die PartGmbH ein, so hat der Vertragspartner Ansprüche gegen die Versicherung, gegen die Gesellschaft und gegen den handelnden Partner. Diese Rechtslage soll es aber nicht rechtfertigen, die Haftung gegenüber dem Partner selber zu beseitigen. Hier wird auf die Umwandlung im Rahmen eines Formwechsels und den dort geltenden § 224 UmwG verwiesen. Auch dort treffe bei einem Formwechsel die persönliche Haftung aus der Vergangenheit, auf die zusätzliche Haftung für die Partner mit dem Stammkapital.⁸⁴ Eine andere Ansicht wiederum stellt auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung ab.⁸⁵

Es ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber diese sich aufdrängende Problematik nicht gelöst hat. Es überzeugt wenig, dass die Gläubiger bei dem Wechsel in die PartGmbH derart massiv privilegiert werden. Aus meiner Sicht ist auch die – allerdings gefestigte – Rechtsprechung des BGH zu hinterfragen, die für die Haftung bei der GbR beziehungsweise Partnerschaft nicht auf den Zeitpunkt der Pflichtverletzung sondern auf den Vertragsschluss abstellt. Strittig ist letztlich, wann – wenn man eine Haftung aus Altmandat mit dem Vermögen des Partners bejaht – diese Haftung endet. M.E. ist die Haftung für Altverbindlichkeiten auf 5 Jahre analog § 10 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 160 Abs. 1 HGB zu begrenzen.⁸⁶

III. Aus der GbR

Noch immer ist unter Freiberuflern die GbR die weitaus populärste und meist verwandte Rechtsform. Dies ist erstaunlich, da die GbR seit Änderung der Rechtsprechung Anfang dieses Jahrtausends und der Aufgabe der sog. Doppelverpflichtungslehre grundsätzlich mit einer vollständigen, unbeschränkten Haftung aller Gesellschafter für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbunden ist. Auch in der Unternehmensnachfolge für Freiberufler stellt dies eine enorme Belastung dar, da die in die GbR eintretenden Gesellschafter auch für die Altverbindlichkeiten haften. Vielfach wird nicht berücksichtigt, dass unter Altverbindlichkeiten auch sämtliche Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen zu verstehen sind, die vor Eintritt in die Gesellschaft oder vor Übertragung des Gesellschaftsanteils auf den Neugesellschafter entstanden sind. Entstanden sind solche Verbindlichkeiten nach der fast einhelligen Auffassung der Rechtsprechung dann, wenn das Rechtsverhältnis, auf dem der Anspruch be-

74 Vgl. Pressemitteilung *BMJ* vom 16.5.2012: <http://www.bmj.de> (abgerufen am 14.8.2012); dies als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung kritisierend: Richterbund, Stellungnahme 11/12, s. <http://www.drj.de>.

75 *Grunewald*, *GWR* 2013, 393, 394.

76 Vgl. *Römermann*, *GmbHHR*, R289, R289.

77 Zur Zulässigkeit der GmbH & Co. KG als Rechtsform für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, BGH, Beschl. v. 15.7.2014 – II ZB 2/13, *RNotZ* 2015, 34.

78 *Zöbeley*, *RNotZ* 2017, 341, 345.

79 *Wollweber*, *DStR* 2014, 1926, 1931; *Zöbeley*, *RNotZ* 2017, 341, 346.

80 *Wälzholz*, *DStR* 2013, 2637, 2640; *Zöbeley*, *RNotZ* 2017, 341, 346.

81 *Wälzholz*, *DStR* 2013, 2637, 2640; *Zöbeley*, *RNotZ* 2017, 341, 346.

82 *Sommer/Treptow*, *NJW* 2013, 3269, 3272; *Wälzholz*, *DStR* 2013, 2637, 2641; *Zöbeley*, *RNotZ* 2017, 341, 346.

83 Übersicht bei *M/GvW/H/L/W/Graf von Westphalen*, *PartGG*, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 161; *Zöbeley*, *RNotZ* 2017, 341, 347.

84 *M/GvW/H/L/W/Graf von Westphalen*, *PartGG*, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 162.

85 *Henssler/Strohn/Hirtz*, 3. Aufl. 2016, *PartGG* § 8 Rn. 42; *MüKoBGB/Schäfer*, 7. Aufl. 2017, *PartGG* § 8 Rn. 16a.

86 So auch *Meyer*, *Trier*, *Univ.*, *Diss.*, 2016, S. 177 f.; *M/GvW/H/L/W/Graf von Westphalen*, *PartGG*, 3. Aufl. 2015, § 8 Rn. 163.

ruht, bereits vor dem Gesellschafterwechsel begründet war.⁸⁷ Ausscheidende (Senior-)Partner haften noch für Pflichtverträge, die nach ihrem Ausscheiden geschehen, wenn der Vertrag mit dem Klienten vor dem Ausscheiden abgeschlossen wurde. Dies gilt dann eben unabhängig davon, ob der ausscheidende Partner in das Mandat eingebunden war.⁸⁸

Dies bedeutet also, dass der Gesellschafter, der zum Beispiel in der Unternehmensnachfolge von einem Gesellschafter einen Anteil übertragen erhält oder neu in die Gesellschaft eintritt, für alle Ansprüche aus Verträgen haftet, die auch vor seinem Eintritt schon begründet waren. Die fünfjährige Nachhaftung des austretenden Gesellschafters/übertragenden Gesellschafters bezieht sich aber ebenfalls auf die Rechtsverhältnisse, die vorher schon begründet waren, zum Beispiel das Beratungsmandat, das vor dem Austritt begründet war. Insofern kann der Altgesellschafter in eine Haftung für Fehler geraten, die erst nach seinem Austreten begangen werden. Die GbR stellt insofern eine für die Unternehmensnachfolge denkbar ungeeignete Rechtsform dar, auch wenn sie von Beratern wegen ihrer Flexibilität, die insbesondere in der Möglichkeit besteht, mündliche Verträge abschließen zu können, stets präferiert wird.

Will die GbR in die PartGmbH wechseln, ist eine „echte“ Umwandlung nach den Vorschriften des UmwG nicht möglich, da die GbR kein umwandlungsfähiger Rechtsträger ist. Die GbR muss lediglich (wie bei der PartG) eine Vertragsänderung vornehmen und die erforderliche Haftpflichtversicherung abschließen.

Es ist auch hier nicht höchstrichterlich geklärt, wie die Haftung für Altverbindlichkeiten zu beurteilen ist. Die Problematik wird derzeit nach herrschender Meinung genauso gelöst wie beim Wechsel aus einer einfachen PartG (unter II.). Zudem besteht aber die Möglichkeit im Wege des Asset Deals oder durch Einbringung der Geschäftsanteile der GbR auf eine neugegründete PartGmbH zu übertragen.⁸⁹ Ist eine (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) GmbH & Co. KG Ausgangsrechtsträger, steht neben dem Asset Deal und der Einbringung auch die Verschmelzung nach dem UmwG zur Verfügung.

IV. Aus Kapitalgesellschaften

In der Praxis beschäftigen sich auch einige Freiberufler-Gesellschaften in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) mit dem Rechtsformwechsel in die PartGmbH. Dieser ist gem. der §§ 190, 191 ff., 226 ff. UmwG möglich. Das UmwG erwähnt zwar die PartGmbH nicht direkt. Sie ist aber eine Sonderform der PartG und daher wie diese zulässiger Zielrechtsträger eines Formwechsels.

Für den Ablauf gilt:

- Umwandlungsbericht, § 192 UmwG
- Umwandlungsbeschluss, § 193 UmwG
- Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung
- eventuell Namensänderung (§ 2 Abs. 1 S. 1 PartGG)
- Anmeldung und Eintragung, § 198 UmwG

Der Vorteil der PartGmbH gegenüber den Kapitalgesellschaften besteht darin, dass diese nicht bilanzierungspflichtig ist und etwa erstellte Bilanzen nicht veröffentlicht werden müssen. Allerdings geht auch die Haftungsbeschränkung für Ansprüche aus anderen Haftungstatbeständen, die nicht auf beruflichen Fehlern beruhen, verloren. Für Verbindlichkeiten, die auf vertraglicher oder anderer Grundlage beruhen, wie Miet-, Leasing-, Arbeits- oder Pachtverträgen, haften aber die Gesellschafter dann unbeschränkt und persönlich.

V. Aus einer LLP

Ein Wechsel aus der LLP ist wegen des Brexits und der daraus resultierenden Unsicherheiten für Gesellschaften besonders empfehlenswert.⁹⁰ Der Deutsche Notarverein beschäftigte sich in einer Stellungnahme unter anderem mit dem Praxis-Problem der Möglichkeiten der *Umwandlung* bestehender LLPs in eine PartGmbH.⁹¹ Er zeigt in seiner Stellungnahme verschiedene Möglichkeiten auf, wie diese Rückführung des Vermögens der LLP in deutsches Recht vollzogen werden könnte.⁹²

1. Einzelrechtsnachfolge

Durch Gründung und Anmeldung der deutschen PartGmbH, Übertragung aller Aktiva und Passiva der LLP auf diese und Liquidierung und Löschung der LLP würde sich dieser Weg vollziehen.

Diese Vorgehensweise ist nach geltendem Recht unproblematisch möglich. Nachteil ist jedoch zum einen, dass die LLP nach englischem Recht liquidiert und gelöscht werden muss⁹³ und zum anderen, dass dies solange nicht möglich ist, wie Ansprüche gegen die LLP geltend gemacht werden können. Außerdem ist die Übertragung der Rechtsverhältnisse (insbesondere Mandatsbeziehungen) von der Zustimmung Dritter abhängig.⁹⁴

2. Anwachsung über die Grenze⁹⁵

Nachdem die PartGmbH gegründet wurde, wird sie Partner der LLP. Danach scheiden alle anderen Partner aus der LLP aus und die LLP wird aus dem englischen Register gelöscht. Diese Methode wird oft für grenzüberschreitende Verschmelzungen von Personengesellschaften genutzt. Der Vorteil liegt hier darin, dass es keiner Zustimmung Dritter bedarf.

Nachteilig ist wiederum die Geltung englischen Rechts beim Eintritt der PartGmbH in die LLP, denn das anzuwendende Recht richtet sich nach dem Sitzungssitz des übertragenden Rechtsträgers (UK). Zurzeit ist nach englischem Recht die Beteiligung einer Partnerschaft an einer LLP möglich, dies muss aber nicht immer so bleiben.⁹⁶

3. Grenzüberschreitende Verschmelzung

Die für grenzüberschreitende Verschmelzungen geschaffenen §§ 122 a ff. UmwG gelten nur für Kapitalgesellschaften.

Die rechtliche Grundlage einer solchen Möglichkeit ist jedoch aus Art. 49 in Verbindung mit Art. 54 AEUV herzuleiten. Nach dem EuGH-Urteil vom 13. Dezember 2005 in der Rechtssache ‚Sevic‘⁹⁷ ist die EU-weite grenzüberschreitende Fusion von Partnerschaften dann möglich, wenn das nationale Recht diese Verschmelzung kennt. Dies ist in Deutschland

87 BGH, Versäumnisurt. v. 7.4.2003 – II ZR 56/02, DNotI-Report 2003, 93.

88 OLG Saarbrücken, Urt. v. 30.4.2007 – 1 U 148/06, DSStRE 2008, 534; Sommer/Treptow/Dietlmeier, NJW 2011, 1551, 1552.

89 Zöbele, RNotZ 2017, 341, 347 f.

90 Vgl. dazu ausführlich Zwierein/GroBerichter/Gätsch, NZG 2017, 1041 sowie Heckschen, NotBZ 2017, 401.

91 Vgl. DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 4 ff.

92 Die folgenden Punkte ausführlich und übersichtlich dargelegt auf S. 4 – 8 der Stellungnahme vom 14. März 2012 des DNotV.

93 Vgl. DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 4, Bezug nehmend auf: Sec. 14 Limited Liability Partnership Act 2000 in Verbindung mit Sec. 50 Limited Liability Partnership Regulations 2009.

94 Vgl. DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 4.

95 Favorisiert von Zöbele, RNotZ 2017, 341, 348.

96 In Deutschland wäre der umgekehrte Fall, die LLP wird Partner der PartG (mbH), nicht möglich, so: DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 4.

97 Vgl. EuGH Urt. v. 13.12.2005, C-411/03, NJW 2006, 425, „SEVIC“.

der Fall (§§ 45 a ff. UmwG).⁹⁸ Problematisch könnte hierbei aber eine eventuell mögliche Untersagung der Herausverschmelzung durch die Rechtsordnung des übertragenden Rechtsträgers sein. Derzeit müsste eine solche Untersagung durch die UK aber unterbleiben.⁹⁹ Angesichts des Kostenaufwands¹⁰⁰ einer solchen grenzüberschreitenden Verschmelzung und der „wackligen“ Grundlage der Sevic-Rechtsprechung ist diese Möglichkeit nicht ideal.¹⁰¹

4. Abspaltung des deutschen Inlandsvermögens

Nach Gründung der PartGmbH wird das gesamte in Deutschland befindliche Vermögen von der LLP zur Aufnahme auf die Partnerschaft abgespalten und folgend die LLP liquidiert. Diese grenzüberschreitende Spaltung wird von der herrschenden Meinung¹⁰² unter entsprechender Anwendung des Sevic-Urteils für zulässig erachtet, begegnet aber den gleichen Kritikpunkten, wie die grenzüberschreitende Verschmelzung.¹⁰³

Für eine sinnvolle Überführung der LLP in die PartGmbH wird daher der Weg über die Figur der „Restgesellschaft“ vorgeschlagen. Dafür müsste eine gesetzliche Regelung für die Abspaltung inländischer Zweigniederlassungen ausländischer Partnerschaften geschaffen werden, welche ins PartGG oder UmwG integriert werden könnte.¹⁰⁴

5. Grenzüberschreitende Sitzverlegung

Mit seiner Entscheidung in der Rechtssache „Polbud“¹⁰⁵ hat der EuGH zum einen seine Rechtsprechung in den Rechtsachen „Cartesio“¹⁰⁶ und „Vale“¹⁰⁷ fortgeführt und teilweise modifiziert: Jedem Rechtsträger der sich auf die Niederlassungsfreiheit nach Art. 54 AEUV berufen kann, ist es möglich identitätswahrend seinen Sitz über die Grenze im Bereich der EU beziehungsweise des EWR zu verlegen unter Wechsel in eine am Zielort zulässige Rechtsform (zum Beispiel eine PartGmbH). Inwieweit er im Zielstaat einen Verwaltungssitz begründen muss, richtet sich nach dem Recht des Zielstaats. Nationale Regelungen zum Schutz von Gläubigern, Fiskus, Arbeitnehmern und Gesellschaftern können dem nicht grundsätzlich entgegenstehen. Demzufolge könnte eine LLP in jede Rechtsform deutschen Rechts wechseln. Allerdings stellt sich das Companies House dieser Sitzverlegung entgegen. In einem vom Verfasser betriebenen Verfahren¹⁰⁸ vertritt es den eindeutig europarechtswidrigen Standpunkt, dass ein solcher grenzüberschreitender Formwechsel nur zulässig sei, wenn die – bisher noch nicht verabschiedete – EU-Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung verabschiedet sei. Der Praxis kann daher derzeit nicht zu diesem Weg geraten werden.

VI. Exkurs: Wechsel in eine andere Gesellschaftsform

Denkbar ist natürlich auch in der Praxis, dass die PartG aufgrund etwaiger Nachteile einen Formwechsel in eine andere Rechtsform vollziehen möchte. Nach § 225 a UmwG kann eine PartG nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.

Praxisrelevant für viele Firmen ist bei einer Umwandlung, ob der Namenszusatz „& Partner“ weitergeführt werden darf. Gemäß § 11 Abs. 1 PartGG dürfen nur PartG den Namenszusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ führen. Ausnahmsweise dürfen nach § 11 Abs. 1 S. 2, 3 PartGG Gesellschaften, die vor dem 1. Juli 1995 schon den Namenszusatz enthielten und einen Hinweis auf die andere Rechtsform hinzufügen, den Zusatz auch fortführen. Meistens handelt es sich aber ge-

rade nicht um eine solche Altgesellschaft. § 200 Abs. 4 UmwG erhellt ebenso wenig die Rechtslage, denn er verweist auf § 200 Abs. 1 und 3 UmwG. § 200 Abs. 1 S. 2 UmwG legt fest: „Zusätzliche Bezeichnungen, die auf die Rechtsform der formwechselnden Gesellschaft hinweisen, dürfen auch dann nicht verwendet werden, wenn der Rechtsträger die bisher geführte Firma beibehält.“ § 200 Abs. 3 UmwG verweist wiederum allerdings auf § 11 PartGG. Die wohl vorherrschende Ansicht in der Literatur¹⁰⁹ geht davon aus, dass der Namenszusatz bei einem Formwechsel nicht beibehalten werden kann.

F. Aktuelle Rechtsprechung

I. Verfassungswidrigkeit des Verbots einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern

Fall:

Die Antragsteller – ein Rechtsanwalt und eine Ärztin und Apothekerin – gründeten eine Partnerschaftsgesellschaft und meldeten diese beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Partnerschaftsregister an. Die Tätigkeit der Antragstellerin sollte sich auf gutachterliche und beratende Tätigkeiten beschränken.

Das Amtsgericht wies die Anmeldung unter Hinweis auf § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO zurück. Die Beschwerde blieb erfolglos. Der mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde angerufene BGH hat das Verfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des BVerfG zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO ersucht.

Das BVerfG¹¹⁰ hat am 12. Januar 2016 § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO wegen Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG insoweit für verfassungswidrig erklärt, als er Rechtsanwälten verbietet, sich mit Ärzten und Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft zu verbinden. Vom Schutzbereich der Berufsfreiheit ist auch die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufsgruppen erfasst. Der insoweit mit § 59 a Abs. 1 S. 1 BRAO bewirkte Eingriff in Art. 12 GG ist unverhältnismäßig und daher nicht gerechtfertigt. Der Zweck der Norm liegt in der Sicherung der anwaltlichen Grundpflichten aus § 43 a BRAO, insbesondere der Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der

98 Das genaue Verfahren ist mit den Registergerichten abzusprechen und richtete sich wohl sinngemäß nach §§ 122 a ff. UmwG, so DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 5.

99 DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 5, verweisend auf: Heckschen in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 2007, Vor §§ 122 a ff. Rz. 2, 13, 90–95, das Gutachten des EuGH in der Rechtssache C-210/06, ZIP 2008, 1067–1072, „Cartesio“ und auf Sec. 46 der britischen Limited Liability Partnerships Regulations 2009, welches Teile der Cross Border Merger Regulations 2007 für anwendbar erklärt.

100 Kosten des Verfahrens vor dem High Court mit Anwaltszwang, so DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 5.

101 Vgl. DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 6, für amerikanische LLPs kommt der Ansatz über die EuGH-Rechtsprechung sowieso nicht in Frage.

102 Verweisend auf: Heckschen, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, 2007, vor §§ 122 a ff. Rz. 96.

103 Vgl. DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 6.

104 Diese Idee ausführlich erläuternd DNotV, Stellungnahme vom 14. März 2012, S. 6 ff., mit gesetzlichem Formulierungsvorschlag auf S. 7.

105 EuGH, Urt. v. 25.10.2017 – C-106/16, ZIP 2017, 2145; vgl. dazu u.a. Christoph, BB 2017, 2829; Nentwig, GWR 2017, 432; Wachter, NZG 2017, 1308; Wicke, DStR 2017, 2684. Heckschen in Heckschen/Heidinger, Die GmbH in der Gestaltungs- und Beratungspraxis, 4. Aufl. 2018, Kap. 1 Rz. 51 a.E. Kap. 2 Rz. 299.

106 EuGH v. 16.12.2008 – C-210/06, GmbHR 2009, 86.

107 EuGH v. 12.7.2012 – C-378/10, NJW 2012, 2715.

108 Schreiben des Companies House v. 8.2.2017, abrufbar unter <http://www.heckschen-vandeloo.de> (Abruf vom 9.11.2017) s. dazu auch Heckschen, in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Vor §§ 122 a ff. UmwG Rz. 100.11.

109 Schwanna, in: Semler/Stengel, UmwG, 4. Aufl. 2017, § 200 Rz. 12; Widmann/Mayer, UmwR, § 200, Rz. 20.

110 BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, AnWB 2016, 261 = NJW 2016, 700 = EWIR 2016, 195 (Prütting).

Pflicht zur Verschwiegenheit. Beide Aspekte werden durch den Zusammenschluss mit Ärzten und Apothekern indes nicht in einer Weise gefährdet, die ein vollumfängliches Verbot rechtfertigen würde.

Einschränkungen der anwaltlichen Unabhängigkeit werden sich im Rahmen eines Zusammenschlusses mit anderen Berufsträgern nie völlig ausschließen lassen. Doch weist die gemeinsame Berufsausübung mit Ärzten und Apothekern im Vergleich zur interprofessionellen Zusammenarbeit mit Trägern von nach § 59a BRAO sozietätsfähigen Berufen kein erhöhtes Gefährdungspotential auf. Es handelt sich jeweils um freie Berufe, deren prägendes Kennzeichen die berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der eigenen Unabhängigkeit ist. Die berufliche Distanz von Ärzten und Apothekern zu rechtlichen Fragestellungen spricht sogar für eine geringere Einflussnahme auf den anwaltlichen Partner als dies bei Berufen mit gemeinsamem Tätigkeitsschwerpunkt der Fall ist.

Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht ist zu berücksichtigen, dass Ärzte und Apotheker ebenfalls zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet sind, die ihnen in Ausübung ihres Berufs bekannt geworden sind. Sollten Kenntnisse ohne Bezug zur eigenen Berufsausübung erlangt werden, so ist zumindest in Rechnung zu stellen, dass Rechtsanwälte nach §§ 30 S. 1, 33 Abs. 2 BORA verpflichtet sind, die Wahrung der anwaltlichen Berufspflichten im Rahmen interprofessioneller Zusammenarbeit durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Schließlich rechtfertigt auch die Sicherung der anwaltlichen Zeugnisverweigerungsrechte, der strafprozessualen Beschlagnahmeverbote und des Schutzes vor Ermittlungsmaßnahmen kein Verbot des Zusammenschlusses von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern. Denn zum einen verfügen letztgenannte Berufsgruppen über ein vergleichbares strafprozessuales Schutzniveau. Zum anderen kann der nichtanwaltliche Partner über die Gehilfenregelung des § 53a StPO den Schutz der anwaltlichen Privilegierung in Anspruch nehmen. Soweit das Schutzniveau des Rechtsanwalts dennoch in einzelnen Aspekten nicht vollständig erreicht wird, kann dies aufgrund des geringen Ausmaßes der Gefährdung ein vollumfängliches Verbot der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern nicht rechtfertigen.

Obwohl das BVerfG die Nichtigkeitsfolge ausdrücklich auf die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Ärzten und Apothekern in einer Partnerschaftsgesellschaft beschränkt, ist die Entscheidung richtungsweisend für jegliche Form der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten mit Trägern anderer freier Berufe.¹¹¹ Die vom BVerfG genannten wesentlichen Voraussetzungen für eine zulässige interprofessionelle Zusammenarbeit – Wahrung der Verschwiegenheit und Garantie der Unabhängigkeit – sind insoweit ungeachtet der gewählten gesellschaftsrechtlichen Form grundsätzlich erfüllt.

Angesichts der stetig steigenden Spezialisierung innerhalb der Anwaltschaft ist zu erwarten, dass die damit eröffneten zusätzlichen Korporationsmöglichkeiten schon bald in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass die PartGmbH für derartige multidisziplinäre Freiberuflergesellschaften nur zur Verfügung steht, wenn alle sich zusammenschließenden Berufsgruppen Haftpflichtversicherungsregelungen entsprechend § 8 Abs. 4 PartGG vorsehen (vgl. oben C.VI.).

II. Ingenieursgesellschaften in der Rechtsform der PartGmbH

Zu den Partnerschaften, an denen Ingenieure beteiligt sind, sind vier wichtige Entscheidungen ergangen:

1. Eintragung einer Architekten- und Ingenieurpartnerschaft mbB in Nordrhein-Westfalen

Zunächst entschied das OLG Hamm¹¹² am 31. Juli 2014, dass ein Bauingenieur und eine Architektin nicht als PartGmbH in das Partnerschaftsregister eingetragen werden könnten. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine landesgesetzliche Regelung in Nordrhein-Westfalen, die eine gesetzliche Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 8 Abs. 4 PartGG für diese Berufe vorsah.¹¹³ Die damals lediglich vorhandene allgemeine Verpflichtung für die Partnerschaftsgesellschaft, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, sei nicht ausreichend.

Das OLG verwies weitgehend darauf hin, dass bei der Namensgebung beachtet werden müsste, dass die Berufe nur im Plural aufgeführt werden könnten, wenn beide Partner Architekten und Ingenieure seien.

2. Zulässigkeit der Bildung einer PartGmbH im Bereich des Ingenieurwesens in Rheinland-Pfalz

Auch das OLG Zweibrücken¹¹⁴ beschloss am 12. Dezember 2014, dass eine Partnerschaftsgesellschaft von Ingenieuren nicht als „Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung“ fortgeführt werden könnte, da es in Rheinland-Pfalz zu diesem Zeitpunkt ebenfalls keine gesetzlich zwingende Haftpflichtversicherung für diese Berufsgruppe gab.¹¹⁵ Eine analoge Anwendung des § 9 IngKaG RP, in dem nähere Regelungen für eine durch Ingenieure gebildete Kapitalgesellschaft enthalten sind, sei nicht möglich, da diese Regelung eben nicht speziell auf § 8 Abs. 4 PartGG zugeschnitten sei. Darüber hinaus fehle es an der hinreichenden Vergleichbarkeit zwischen einer Kapitalgesellschaft und einer Partnerschaftsgesellschaft, die für eine Analogie erforderlich sei.

3. PartGmbH für nicht beratende Ingenieure in Nordrhein-Westfalen

Das OLG Hamm¹¹⁶ entschied am 30. Juli 2015, dass in Nordrhein-Westfalen die Bildung einer PartGmbH unter Beteiligung nicht beratender Ingenieure unzulässig sei. § 7 Abs. 2 NIngG sehe nämlich die nach § 8 Abs. 4 PartGG geforderte gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung nur für Partnerschaftsgesellschaften beratender Ingenieure vor. Selbst, wenn wie hier nur einer der Beteiligten nicht beratender Ingenieur sei und die anderen Architekten beziehungsweise beratende Ingenieure müsste der Antrag auf Eintragung als PartGmbH zurückgewiesen werden. Nach allgemeinen Grundsätzen gelte bei interprofessionellen Partnerschaften im Fall von divergierenden berufsrechtlichen Anforderungen die jeweils strengsten.

111 So auch *Henssler/Trottmann*, NZG 2017, 241.

112 OLG Hamm, Beschl. v. 31.7.2014 – 27 W 88/14, BeckRS 2014, 119015.

113 Mittlerweile ist der Landesgesetzgeber jedoch tätig geworden; §§ 10 S. 3, 35 S. 3 BauKaG NRW in Verbindung mit § 19 Abs. 2 DVO BauKaG NRW.

114 OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.12.2014 – 3 W 115/14, BeckRS 2016, 00274.

115 Auch hier hat der Landesgesetzgeber mittlerweile eine Regelung eingeführt: § 10 Abs. 3 IngKaG RP.

116 OLG Hamm, Beschl. v. 30.7.2015 – 27 W 70/15, BeckRS 2015, 18700 = NZBau 2016, 38 = BauR 2015, 2047 = FGPrax 2016, 18.

4. Bildung einer PartGmbH unter Beteiligung nicht beratender Ingenieure in Niedersachsen

Einen ganz ähnlichen Beschluss fasste auch das OLG Celle¹¹⁷ am 4. August 2016. Selbst wenn der nicht beratende Ingenieur – ohne eine gesetzliche Verpflichtung – eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, sei der Antrag auf Eintragung als PartGmbH zurückzuweisen. § 8 Abs. 4 PartGG fordere eine gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung und die gebe es in Niedersachsen eben nicht für nicht beratende Ingenieure.

III. Erforderlichkeit der Angabe der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ im Namen einer Steuerberatungsgesellschaft nach PartGG

Fall:

Rechtsanwalt Dr. L trat in eine schon bestehende Steuerberatungsgesellschaft ein, die in der Rechtsform der Partnerschaft geführt wurde. Das Registergericht war der Auffassung, dass es nach § 2 Abs. 1 PartGG notwendig sei, die Angabe des Berufes „Rechtsanwalt“ in den Namen der Partnerschaft aufzunehmen.

Das OLG München¹¹⁸ beschloss am 1. Dezember 2016, dass es beim Eintritt eines Rechtsanwalts in eine Steuerberatungsgesellschaft generell nicht der Angabe seines Berufes im Namen der Partnerschaftsgesellschaft bedürfe. Gemäß § 2 Abs. 1 PartGG müsse zwar der Name der Partnerschaft grundsätzlich den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Dies entfallende aber für Steuerberatungsgesellschaften im Sinne des § 49 Abs. 1 StBerG, dessen Mitglieder auch Rechtsanwälte sein könnten (vgl. § 50 Abs. 2 StBerG) nach § 53 S. 2 StBerG. Schon in der Gesetzesbegründung hieße es „soll von der in § 2 Abs. 1 PartGG-Entwurf vorgesehenen Aufführung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe abgesehen werden, da durch die Bezeichnung als Steuerberatungsgesellschaft das Publikum bereits ausreichend über die in dieser Partnerschaft möglichen Dienstleistungen aufgeklärt ist. (...) Bei einer Partnerschaft, in der z.B. Anwälte mit Steuerberatern zusammengeschlossen sind, und die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, gilt für den Namen § 2 PartGG-Entwurf unverändert. Es handelt sich dann um eine normale Partnerschaft, zu der der Steuerberater schon nach § 1 Abs. 2 PartGG-E Zugang hat.“

IV. Eintragungsfähigkeit der Firma einer Partnerschaft

Fall:

Eine Partnerschaft firmierte unter „X-Treuhand A & B Part mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ und sollte nach dem Ableben eines der namengebenden Partner unter der Firma „A & B Part mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft“ in das Handelsregister eingetragen werden. Das Registergericht verweigerte die Eintragung der gewünschten Firma.

Das OLG Hamm¹¹⁹ wies die eingelegte Beschwerde als unbegründet zurück. Der neu angemeldete Name werde weder den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 3 PartGG gerecht, noch könne er unter dem Gesichtspunkt der Firmenfortführung nach §§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 HGB in das Partnerschaftsregister eingetragen werden.

Die neu gebildete Firma werde den Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 PartGG nicht gerecht, da sie mit dem Namen „A“ einen nicht mehr der Partnerschaft angehörenden Namen eines verstorbenen Partners enthält. Nach §§ 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 HGB sei es zwar grundsätzlich möglich, den in dem bisherigen Namen enthaltenen ideellen und materiellen Wert auch bei einer Änderung im Bestand der Partner durch Beibehaltung des bisherigen Namens zu erhalten. Jedoch sei bei der Firmenfortführung zu beachten, dass kein Zweifel an der Identität der fortgeführten mit der bisherigen Firma aufkommen darf. Nach der sog. „Frankona“-Entscheidung des BGH¹²⁰ seien nachträgliche Änderungen nur dann zulässig, wenn sie entweder im Interesse der Allgemeinheit notwendig oder wünschenswert sind, etwa im Hinblick auf eine Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfangs, der Umbenennung des Firmensitzes oder einer Sitzverlegung, oder wenn sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben und deshalb eine Änderung der Firma vom Standpunkt des Firmeninhabers bei objektiver Beurteilung ein sachlich berechtigtes Anliegen ist, eine solche Änderung den Grundsätzen der Firmenfortbildung entspricht und keinen Zweifel an der Identität mit der zunächst übernommenen Firma aufkommen lässt. Diesen Grundsätzen entspreche die vorliegend angemeldete Firma nicht. Insbesondere erhalte der Name der Partnerschaftsgesellschaft durch den Wegfall des Namensteils „X-Treuhand“ eine deutlich abweichende neue Prägung, die in den betroffenen Verkehrskreisen Zweifel an der Identität mit der bisherigen Gesellschaft aufkommen lassen kann. Der genannte Zusatz stelle schon für sich genommen einen markanten und einprägsamen Bestandteil der Firma dar, dem durch seine Voranstellung noch zusätzliches Gewicht zukomme. Sein Wegfall führe zu einer neuen Firma, und zwar auch dann, wenn die weiteren Firmenzusätze unverändert blieben.

V. Weiterführung eines Kanzleinamens bei Abspaltung auf eine Partnerschaft

Fall:

Eine X Y general partnership (= gp; Sozietät nach englischem und walisischem Recht) wollte für ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland eine PartGmbH durch Abspaltung gründen. Diese sollte als „X Y Rechtsanwälte und Steuerberater mit beschränkter Berufshaftung“ eingetragen werden. X und Y sind 2 ehemalige Mitglieder der gp. Der Firmenname ist aber durch die gp in der Unionsmarke angemeldet. Im registergerichtlichen Verfahren legten die Beteiligten auch den zwischen der gp und den Beteiligten geschlossenen Spaltungs- und Übertragungsvertrag vor, indem steht, dass die Gesellschafter der gp der Führung des Namens zugestimmt haben.

Das Registergericht lehnte die Eintragung der Partnerschaft ab. Nach § 2 Abs. 2 Hs. 1 PartGG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 HGB setze die Eintragung des Namens zum einen voraus, dass die Namensträger oder deren Rechtsnachfolger zustimmen müssten und zudem sei für die Veräußerung eines Handelsgeschäfts und dessen Erwerb Voraussetzung, dass der erwerbende Rechtsträger bereits eingetragenen sei.

Das OLG Hamm¹²¹ gab in beiden Verfahren den Beschwerden statt.

117 OLG Celle, Beschl. v. 4.8.2016 – 9 W 103/16; *Schwenker*, jurisPR-PrivBauR 11/2016 Anm. 6.

118 OLG München, Beschl. v. 1.12.2016 – 31 Wx 281/16, NZG 2017, 64.

119 OLG Hamm, Beschl. v. 5.10.2016 – 27 W 107/16, NZG 2016, 1351; ZIP 2017, 330.

120 BGH, Urt. v. 10.6.1965 – VII ZR 198/63, NJW 1965, 1915 Tz. 15ff.

121 OLG Hamm, Beschl. v. 6.7.2016 – 27 W 42/16 und Beschl. v. 3.11.2016 – 27 W 130/16, DStR 2017, 1231 (m. Anmerk. von *Juretzek*).

Juretzek¹²² fasst in seinen Leitsätzen den Kern der Beschlüsse gut zusammen:

1. Wird eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung zum Zweck der Führung des Geschäftsbetriebs einer internationalen ausländischen Sozietät in Deutschland gegründet, erfordert die Fortführung von in der Sozietätsbezeichnung enthaltenen Namen natürlicher Personen durch die Partnerschaft gemäß § 2 Abs. 2 PartGG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 HGB lediglich die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter der Sozietät, nicht hingegen der Namensträger.
2. Die Zulässigkeit der Namensverwendung ergibt sich auch aus § 2 Abs. 2 Hs. 2 PartGG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 HGB, wenn das Rechtsverhältnis der Partner zwischen Gründung und Eintragung der Partnerschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu qualifizieren ist.

VI. Keine Partnerschaftsgesellschaft als Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft

Fall:

Die Klägerin ist eine Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die von 3 Rechtsanwälten gegründet und von der beklagten Rechtsanwaltskammer zugelassen wurde. Die Gesellschafter übertrugen jedoch sämtliche Geschäftsanteile an eine Partnerschaftsgesellschaft, die aus mehr als 80 Anwälte besteht. Die Beklagte widersprach daraufhin die Zulassung der Klägerin. Der erhobene Widerspruch wurde zurückgewiesen und die Anfechtungsklage abgewiesen.

Der BGH¹²³ entschied am 20. März 2017, dass eine Partnerschaftsgesellschaft gemäß § 59e Abs. 1 S. 1 BRAO nicht Gesellschafterin einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein könne.

Zum einen spreche der Wortlaut dagegen. Danach sollen Gesellschafter grundsätzlich nur natürliche und keine juristischen Personen seien. Die Partnerschaftsgesellschaft sei allerdings einer juristischen Person weitgehend angenähert. Auch die Gesetzgebungsmaterialien sprechen dagegen. Der Gesetzgeber wollte, dass die Rechtsanwalts-gesellschaft transparent bleibt und keinen Abhängigkeiten oder externen Einflussnahmen unterliege. Ebenso spreche die in § 59f Abs. 2 S. 2 BRAO geregelte Berufshaftpflichtversicherung dagegen, die sich an der Anzahl der Gesellschafter orientiere. Hier würde ein Gesellschafter aus 80 Anwälten bestehen. Nach teleologischer Auslegung solle die Rechtsanwalts-gesellschaft nur zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Angehörigen der weiteren dort genannten Berufe genutzt werden. Zuletzt sei dieser Fall nicht mit der von Rechtsprechung¹²⁴ anerkannten Ausnahme der Beteiligung der GbR an der Rechtsanwalts-gesellschaft zu vergleichen, weil die GbR nur teilrechtsfähig sei und deren natürliche Personen deshalb weniger stark als bei der Partnerschaftsgesellschaft in den Hintergrund treten würden.

Die Entscheidung verstoße auch nicht gegen Art. 12 Abs. 1 oder Art. 3 Abs. 1 GG. Der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit sei verhältnismäßig. Insbesondere könne ein Rechtsanwalt zwischen einer Vielzahl von anderen Rechtsformen wählen.

VII. Eintragung von Dokortiteln in das Partnerschaftsregister

Fall:

Eine Partnerschaftsgesellschaft meldete beim Partnerschaftsregister eine neue Partnerin, Rechtsanwältin Dr. A., zur Eintragung an. Außerdem teilte sie mit, dass der bereits eingetragene B inzwischen promoviert habe. Das Registergericht trug die Partnerin ohne Angabe des Dokortitels ein. Bei B wurde der akademische Grad ebenso nicht ergänzt. Einen weiteren Partner, Dr. M, rötete das Registergericht und

trug stattdessen ein: „Von Amts wegen (ohne akademischen Grad) neu vorgetragen als Partner: M. (...)“. Die Rechtsanwälte erhoben dagegen Einwände, die das Registergericht durch Beschluss zurückwies. Auf die Beschwerde hin, hob das Beschwerdegericht den Beschluss hinsichtlich des geröteten Titels auf. Im Übrigen wies es die Beschwerde zurück.

Der BGH¹²⁵ gab der Partnerschaftsgesellschaft gänzlich Recht. Dokortitel seien aufgrund Gewohnheitsrechts in das Partnerschaftsregister eintragungsfähig.

Für das Partnerschaftsregister seien die für das Handelsregister entwickelten Grundsätze anzuwenden. Danach seien grundsätzlich nur Tatsachen und Rechtsverhältnisse eintragungsfähig, deren Eintragung gesetzlich ist. Außerdem sein Umstände eintragungsfähig, wenn ein erhebliches Bedürfnis an der entsprechenden Information besteht. Die gesetzlichen Regelungen sehen insoweit eine Eintragung von akademischen Graden nicht vor. Zudem bestehe kein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs hinsichtlich der Eintragung. Für die grundlegenden Rechtsverhältnisse seien Dokortitel ohne Belang und eine Personenidentifizierung könne auch ohne sie gewährleistet werden.

Allerdings seien akademische Grade aufgrund gewohnheitsrechtlicher Übung eintragungsfähig. Gewohnheitsrecht sei neben Gesetzesrecht gleichwertig, es beruhe auf einer lang andauernden und ständigen, gleichmäßigen und allgemeinen tatsächlichen Übung, mit der ein bestimmter Lebenssachverhalt durch die beteiligten Verkehrskreise behandelt werde. Bezugspunkt könne eine ständige Übung der Verwaltung sein. Die Registergerichte tragen auf Wunsch der Beteiligten nach langjähriger ständiger Übung Dokortitel ein. Dies sei auch nach allgemeiner Ansicht im Schrifttum anzuerkennen. Daran habe sich auch nichts durch die Reform im Personenstandsrecht geändert. Der Gesetzgeber habe keinen Änderungs-/ Regelungsbedarf gesehen. In den Mustern der Partnerschaftsregisterverordnung stehen unverändert Partner mit Dokortitel als Beispiele.

VIII. Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten

Fall:

Die Antragsgegner wurden durch Einziehungsbeschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Dagegen leiteten sie ein Schiedsverfahren ein.

Dabei beriefen sie sich auf eine im Gesellschaftsvertrag enthaltene *Schiedsklausel*: „Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaftern untereinander oder zum Vollzug von Beschlüssen der Organe der Gesellschaft entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Eine entsprechende Abrede wird unter den Gesellschaftern zusätzlich durch besonderen Schiedsgerichtsvertrag vereinbart.“ und einen *Schiedsgerichtsvertrag*: „Die Parteien unterwerfen sich wegen aller aus dem Gesellschaftsvertrag vom 30. Dezember 1968 entstehenden Streitigkeiten unter Ausschluss des Rechtsweges einem Schiedsgericht.“ Ein im Jahr 2013 neu gefasster Gesellschaftsvertrag enthielt keine Schiedsklausel mehr.

122 DStR 2017, 1231.

123 BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 33/16, AnwBl 2017, 667 = ZIP 2017, 811; im Ergebnis zustimmend: Paefgen, EWIR 2017, 389; ablehnend: Römermann, EWIR 2017, 261.

124 BGH, Beschl. v. 9.7.2001 – PatAnwZ 1/00, NJW 2002, 68.

125 BGH, Beschl. v. 4.4.2017 – II ZB 10/16, ZIP 2017, 1067; GmbHR 2017, 707; Römermann, NZG 2017, 737.

Die Antragssteller rügten die Zuständigkeit des gebildeten Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht erklärte sich durch Zwischenentscheid für zuständig. Daraufhin beantragten die Antragssteller, das Schiedsgericht für unzuständig zu erklären, hilfsweise die Unwirksamkeit des Zwischenentscheids festzustellen. Das OLG wies den Antrag zurück. Der BGH hatte nun über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden.

Der BGH¹²⁶ gab der Rechtsbeschwerde statt.

Da die Schiedsklausel und Schiedsvertrag unmittelbar aufeinander bezogen und miteinander verknüpft seien, sei es ausreichend gewesen, dass der neue Gesellschaftsvertrag die Schiedsklausel gestrichen habe. Der Schiedsvertrag musste nicht darüber hinaus aufgehoben werden.

Außerdem entsprechen die *schiedsvertraglichen Regelungen* nicht den *inhaltlichen Mindestanforderungen*, die der BGH („Schiedsfähigkeit II“) in Bezug auf die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen, die auch *Beschlussmängelstreitigkeiten* erfassen sollen, bei der GmbH aufgestellt hat: „Die Schiedsabrede muss grundsätzlich mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter in der Satzung verankert sein; alternativ reicht eine außerhalb der Satzung unter Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft getroffene Absprache aus. Jeder Gesellschafter muss – neben den Geschäftsorganen – über die Einleitung und den Verlauf des Schiedsverfahrens informiert und dadurch in die Lage versetzt werden, dem Verfahren zumindest als Nebenintervenient beizutreten. Sämtliche Gesellschafter müssen an der Auswahl und Bestellung der Schiedsrichter mitwirken können, sofern nicht die Auswahl durch eine neutrale Stelle erfolgt; im Rahmen der Beteiligung mehrerer Gesellschafter auf einer Seite des Streitverhältnisses kann dabei grundsätzlich das Mehrheitsprinzip zur Anwendung gebracht werden. Schließlich muss gewährleistet sein, dass alle denselben Streitgegenstand betreffenden Beschlussmängelstreitigkeiten bei einem Schiedsgericht konzentriert werden.“¹²⁷

Die *aufgestellten Grundsätze* seien, weil sie sich aus den grundlegenden Maßstäben des § 138 BGB und des Rechtsstaatsprinzips ergeben, auch *grundsätzlich auf Personen- sowie Kommanditgesellschaften anwendbar*, sofern bei diesen keine Abweichungen gegenüber Kapitalgesellschaften geboten seien. Der Schiedsgerichtsvertrag im vorliegenden Fall enthalte keine Regelungen zum Schutze der Kommanditisten bei Beschlussmängelstreitigkeiten. Deshalb sei der Streitfall nicht von der Schiedsklausel erfasst und das Schiedsgericht unzuständig.

Das Urteil wird meines Erachtens zu Recht kritisiert. Die grundlegenden Unterschiede zwischen Kapital- und Personengesellschaften werden nicht ausreichend berücksichtigt.¹²⁸ Wesentlicher Unterschied ist, dass bei Personengesellschaften Beschlussmängelfeststellungsklagen unter den Gesellschaftern ausgetragen werden und das Urteil nur inter partes Wirkung entfaltet.¹²⁹ Im Gegensatz zum GmbH-Recht sind die §§ 246, 248, 249 AktG bei Personengesellschaften nicht entsprechend anzuwenden.¹³⁰ In seinem „Schiedsfähig-

keit II“-Urteil hatte der BGH noch genau darauf abgestellt, eine Schiedsklausel, die eine Entscheidung mit erga omnes Wirkung zur Folge habe, müsse auch allen die Möglichkeit gewähren sich am Schiedsverfahren zu beteiligen und rechtliches Gehör zu erhalten.¹³¹ Mit seiner jetzigen Entscheidung greife der BGH damit unverhältnismäßig in die Privatautonomie ein.¹³²

Für die in vielen Sozietätsverträgen getroffenen einfachen Schiedsabreden hat das Urteil eine große Unsicherheit zur Folge. Deshalb wird teilweise geraten, die Schiedsabreden vorsorglich zu überarbeiten.¹³³

G. Fazit

Die PartGmbH ist eine für Freiberufler sehr attraktive Rechtsformalternative und weist gerade gegenüber der häufig in der Praxis gewählten GbR eine Vielzahl von Vorteilen auf. Sie ist auch als Zielgesellschaft für die LLP, die angesichts des drohenden „harten“ Brexits den Weg nach Deutschland wählt, eine interessante Zielrechtsform. Ungelöste und für die Praxis bedeutende Fragen bestehen beim Wechsel der GbR oder von einer PartG in diese Rechtsform hinsichtlich der Haftung aus Altmandaten sowie bei dem Auftreten von Scheinpartnern. Nicht selten wird allerdings die nur eingeschränkte Haftungsbeschränkung mit Rücksicht auf die unbeschränkte Haftung, die nicht auf beruflichen Haftpflichtfällen beruht (zum Beispiel Mietverträge, Arbeitsverträge), dazu führen, dass eine Kapitalgesellschaft zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit gewählt wird.

126 BGH, Beschl. v. 6.4.2017 – I ZB 23/16, juris Rn. 19f.

127 BGH, Ur. v. 6.4.2009 – II ZR 255/08, BGHZ 180, 221.

128 *Nolting*, ZIP 2017, 1641, 1642.

129 *Borris*, NZG 2017, 761, 764; *Sackmann*, NZG 2016, 1041, 1042f.

130 Zuletzt BGH, Ur. v. 1.3.2011 – II ZR 83/09, BeckRS 2011, 07928; *Henssler/Strohn/Drescher*, AktG, 3. Aufl. 2016, § 246 Rn. 2.

131 BGH, Beschl. v. 6.4.2017 – I ZB 23/16, juris Rn. 13, 23ff.; *Zarh/Buchner*, EWIR 2017, 523, 524.

132 *Nolting*, ZIP 2017, 1641, 1644.

133 *Borris*, NZG 2017, 761, 765; *Römermann*, GmbH 2017, 761f.



Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden

Der Autor ist Notar und Honorarprofessor an der TU Dresden. Er ist unter anderem als Schiedsrichter in Schiedsgerichtsverfahren beim Schiedsgerichtshof (SGH) als Vermittler in notariellen Vermittlungsverfahren tätig.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.